

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen –
zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe und
Jugendverbänden in der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage	S. 2
2. Gegenstand der Förderung	S. 3
3. Zuwendungsempfänger*innen	S. 3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	S. 3
5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung	S. 4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	S. 8
7. Verfahren	S. 8
8. Inkrafttreten	S. 10



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlage

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ff. Bewilligungsbehörde genannt, gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-I) zur Realisierung einer bedarfsgerechten Projektstruktur in der Kinder- und Jugendförderung entsprechend folgender Fördergrundlagen:

- allgemeine Grundlagen bilden die Sozialgesetzbücher Erstes Buch (SGB I) und Zehntes Buch (SGB X),
- spezielle Grundlage bilden das Achte Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) und das Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJFG M-V), Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz M-V (KiJuBG M-V)
- weitere Grundlagen können ESF-, Bundes- und Landesrichtlinien sowie fachliche Grundlagen (u.a. Rahmenkonzepte, Qualitätsstandards) sein.

- 1.1. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgefördern in den nächsten Jahren aus. Eine Doppelförderung von Projekten und Vorhaben ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 1.2. Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nicht alle Projekte und Vorhaben, für die eine Förderung begeht wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, kommt das „Verfahren zur Umsetzung der Förderung der freien Jugendhilfe der Hansestadt Rostock im Bereich der §§ 1, 11 - 14, 16 und 74, 75 SGB VIII im Falle der Unterdeckung“ nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Anwendung.
- 1.3. Die Zuwendung dient der Sicherstellung der Subsidiarität, der Pluralität, der Differenzierung von bedarfsgerechten Projekt- und Vorhabenstrukturen und vielfältigen Angebotsformen durch Träger der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen und Jugendverbände.
- 1.4. Grundlage der Förderung entsprechend § 74 SGB VIII sind fachliche Voraussetzungen, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung sowie die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit.
- 1.5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte und Vorhaben nach dieser Richtlinie,
 - die von Personen oder Initiativen beantragt werden, welche extremistischen Gruppierungen angehören oder deren Ziele verfolgen,
 - die sich nicht zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung bekennen,

- die einen religiösen Schwerpunkt in ihren Angeboten haben oder sich ausschließlich an spezifische Glaubensgemeinschaften richten,
- die eindeutig parteipolitischer Art sind,
- die gewaltverherrlichenden, sexistischen, rassistischen, menschenverachtenden oder diskriminierenden Einstellungen folgen,
- die formeller schulischer Bildung entsprechen,
- die eindeutig über das Anliegen der oben genannten gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Vorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 1, 4a, 11 bis 14 und 16 SGB VIII. Das sind insbesondere Projekte und Vorhaben, die einen innovativen, sozialräumlich partizipativen Charakter aufweisen und Projekte und Vorhaben, die zur Weiterentwicklung der bestehenden Projekte in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen:

- Projekte und Vorhaben der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- Projekte und Vorhaben der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII,
- Projekte und Vorhaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII,
- Projekte und Vorhaben der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII,
- Projekte und Vorhaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII
- Projekte und Vorhaben der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

3. Zuwendungsempfänger*innen/fachliche Ausrichtung

Zuwendungsempfänger*innen sind Träger der freien Jugendhilfe und Jugendverbände, die Projekte und Vorhaben nach dieser Richtlinie vorhalten,

- die an Interessen von jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden,
- die junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen und hinführen,
- die dazu beitragen, individuelle und soziale Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- die Eltern, andere Personensorgeberechtigte und junge Menschen beraten und unterstützen,
- die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen und dabei die Zugänge für alle jungen Menschen gleichermaßen sicherstellen,
- deren Einrichtungen eng mit anderen sozialen und Bildungseinrichtungen im Gemeinwesen zusammenarbeiten,
- die Ressourcen des Stadtteils/ Sozialraumes nutzen und stärken.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur dann aus Haushaltsmitteln der Bewilligungsbehörde gewährt werden, wenn diese an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat und dieses ohne die Gewährung von Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

- 4.1. Die Antragstellenden sollen zu den Eigenanteilen vorrangig EU-, Bundes- und Landesmittel bzw. andere Drittmittel in Anspruch nehmen. Die allgemeinen haushaltrechtlichen Grundsätze der Kassenwirksamkeit, Jährlichkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zwingend zu beachten.
- 4.2. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn sich die Projekte und Vorhaben an junge Menschen im Alter von sechs bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und deren Familien wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock begründet haben. Die Projekte sollen von jungen Menschen und deren Familien mitgestaltet werden. In Ausnahmefällen dürfen junge Menschen, die das 27. Lebensjahr überschritten haben in angemessenem Umfang einbezogen werden.
- 4.3. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Antragstellenden Vereinbarungen zu den §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen wurden.
- 4.4. Freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände sollen sich angemessen an der Gesamtfinanzierung des beantragten Projekts bzw. des Vorhabens beteiligen. In der Regel sollen die Eigenmittel 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Eigenmittel bezeichnen in diesem Zusammenhang Geldleistungen aus eigenem Vermögen, Teilnehmendenbeiträgen und Erlösen. Finanzielle Zuwendungen Dritter können als Eigenanteil Berücksichtigung finden, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang zu den Projekten oder Vorhaben stehen. In begründeten Fällen kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde, von der 10% - Regelung abgewichen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann in Form einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung erfolgen. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von Art und Umfang der Projekte oder der Vorhaben.

Alle zahlungsunwirksamen Kosten, wie z. B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig. Weiterhin sind abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Betrag gem. § 6 Abs. 2 EStG in der jeweils gültigen Fassung ohne Umsatzsteuer überschreiten, kalkulatorische Kosten und freiwillige Versicherungen, Investitionen oder Baumaßnahmen von der Förderung ausgeschlossen.

Sind die Zuwendungsempfangenden vorsteuerabzugsberechtigt, sind nur die Nettobeträge förderfähig.

5.1. Zuwendungsarten

5.1.1. Institutionelle Förderung

Die Förderung kann mittels Zuwendungsbescheid oder durch den Abschluss eines Zuwendungsvertrages erfolgen. Die Zuwendung kann zur Deckung der gesamten oder eines nicht näher abgegrenzten Teils der Ausgaben verwendet werden. Grundlage für die Förderung sind Konzeptionen und/oder Leistungsbeschreibungen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Hinweise für die Beantragung von Zuwendungen und Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabearten (Anlage 1), in welchem Umfang die Ausgaben zuwendungsfähig sind.

5.1.2. Projektförderung

Die Förderung kann mittels Zuwendungsbescheid oder über den Abschluss eines Zuwendungsvertrages erfolgen. Die Zuwendung kann zur Deckung eines abgegrenzten Teiles der Ausgaben bei Personal-, Miet-, Betriebs-, Honorar- und Sachkosten verwendet werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Hinweise für die Beantragung von Zuwendungen und Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabearten (Anlage 1), in welchem Umfang die Ausgaben zuwendungsfähig sind.

5.2. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen können mittels Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder in Ausnahmefällen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens als Vollfinanzierung bewilligt werden.

5.3. Bemessungsgrundlagen

5.3.1. Förderung von Jahresprojekten

Es können Personal-, Honorar-, Miet-, Betriebs- und Sachausgaben gefördert werden. Berücksichtigung können nur diejenigen Ausgaben finden, die bei der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Projekte und Vorhaben notwendig sind. Die Höhe der Zuschüsse wird auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Personalstellen werden entsprechend dem Fachkräftegebot (§§ 72, 79 SGB VIII, KJfG M-V) unter Beachtung des Besserstellungsverbotes (ANBest-P / ANBest-I) gefördert.

Die Vergütung einer Fachkraft darf die einer vergleichbaren Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD – VKA/ TVÖD – SuE / TV-L MV) nicht überschreiten.

Es besteht die Möglichkeit, Verwaltungskosten im Rahmen einer Verwaltungskostenpauschale geltend zu machen. Die Verwaltungskostenpauschale wird maximal in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben gewährt. Für Projekte, die keine Förderung von Personalkosten erhalten, ist die Gewährung von Verwaltungskosten auf maximal 1,5 % des Zuschusses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock begrenzt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abweichung von der Verwaltungskostenpauschale im Zuwendungsbescheid geregelt werden. Auf Anforderung sind der Bewilligungsbehörde dann entsprechende Nachweise über die Verwendung vorzulegen.

5.3.2. Förderung von Kurzzeit- bzw. Kleinprojekten

Gefördert werden können Projekte und Vorhaben gemäß § 11 bis 14 und § 16 SGB VIII, die zeitlich begrenzt und innerhalb der Förderperiode abzuschließen sind. Übersteigt der finanzielle Rahmen 5.000,00 Euro, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung des Projektes oder des Vorhabens. Die Zuschüsse können in Form einer Projektförderung erfolgen und werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung ausgereicht. Förderfähig können folgende Projekte und Vorhaben sein:

5.3.2.1. Förderung der Freizeit- und Jugenderholung

Die Projekte oder Vorhaben müssen vorrangig Erholungs- und Freizeitcharakter haben. Sie sollen dazu beitragen, soziale Benachteiligung einzelner und ganzer Gruppen junger Menschen zu vermeiden oder zu überwinden, um ihnen dadurch gleiche Entwicklungs- und Entfaltungschancen zu gewährleisten und Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Der Einsatz von Betreuer*innen mit gültiger Jugendgruppenleiter*innen Card soll erfolgen. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Tag und Teilnehmenden 7,50 Euro.

Die Vorhaben sollen in der Regel nicht weniger als 3 Tage und nicht länger als 12 Tage dauern. Dabei gilt der An- und Abreisetag als 1 Tag.

Die Kinder und Jugendlichen, an die sich das Vorhaben richtet, sollen in der Regel nicht jünger als 6 Jahre sein und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mindestteilnehmendenzahl von 10 Kindern und das Verhältnis von Betreuer*innen zur Gruppe von 1:5 darf nicht unterschritten werden. Die pädagogische Gesamtleitung eines Projekts oder eines Vorhabens muss durch eine Fachkraft im Sinne von § 72 SGB VIII erfolgen. Weitere Betreuer*innen und Helfer*innen sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen, z. B. durch den Erwerb der Jugendleiter*innenCard (JuleiCa).

5.3.2.2. Förderung von Projekten und Vorhaben zur Aus- und Fortbildung von Gruppenleiter*innen

Gefördert werden Schulungen und Seminare auf der Grundlage der „Empfehlung zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Ausstellung der Jugendleiter*innenCard“. Sie sollen zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements dienen. Eine Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3.2.3. Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Gefördert werden Projekte und Vorhaben der Jugendbildung als Tagesveranstaltungen sowie mehrtägige Seminare und Lehrgänge, die Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr auf politischem, sozialem, gesundheitlichem, kulturellem, naturkundlichem und technischem Gebiet außerschulische Bildung vermitteln. Eine Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3.2.4. Förderung der internationalen Jugendarbeit

Zuwendungsfähig sind internationale Begegnungen die in Mecklenburg-Vorpommern oder im Ausland stattfinden. Die Vorhaben sollen thematisch orientiert sein und dürfen nicht ausschließlich der Erholung dienen. Gefördert werden internationale Begegnungen, die dem interkulturellen Lernen dienen und durch persönliche Erfahrungen mit ausländischen Kindern und Jugendlichen oder Fachkräften zu gegenseitigem Verständnis unterschiedlicher Kulturen und Lebensweisen führen. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Vorhaben des Jugendaustausches sollen in der Regel 21 Tage nicht überschreiten. Dabei gilt der An- und Abreisetag als ein Tag.

Die Kinder- und Jugendlichen, an die sich das Vorhaben richtet, sollen in der Regel nicht jünger als 9 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Träger des Projekts oder des Vorhabens soll sich an diesem mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 20 % beteiligen.

Gefördert werden internationale Begegnungen mit einem Betreuungsschlüssel der dem Verhältnis von Betreuer*innen zur Gruppe entsprechend des individuellen Bedarfes der zu betreuenden Kinder und Jugendliche gewährleistet und sich dabei am Betreuungsschlüssel von 1 Betreuer*in auf maximal 5 Teilnehmer*innen orientiert.

Das sind:

- a) Projekte und Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern auf Einladung eines in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ansässigen Trägers bis zu 12,50 Euro pro Tag und Teilnehmenden,
- b) Projekte und Vorhaben im Ausland mit Einladung einer ausländischen Partnergruppe bis zu 12,50 Euro pro Tag und Teilnehmenden. Zudem können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Jugendbegegnungen und Fachkräfteaustausche gelten die Regelungen des Landeskostengesetzes MV (LRKG).
- c) Vorbereitungstreffen mit Fachkräften oder Fachkräfteaustausch
 - im Inland bis zu 4 Teilnehmenden, maximal 5 Tage, gefördert wie a)
 - im Ausland bis zu 4 Teilnehmenden, maximal 5 Tage, gefördert wie b),
- d) für Sprachmittler*innen bei internationalen Projekten der Jugendbegegnung kann über die in Buchstabe a) bis c) genannte Teilnehmendenförderung hinaus eine Zuwendung von 50,00 Euro pro Tag für die Dauer des Projekts längstens für 21 Tage gewährt werden.

5.3.2.5. Förderung der Eigeninitiative junger Menschen (Jugendbeteiligungsfonds)

Gefördert werden Projekte und Vorhaben,

- junger Menschen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die gemeinsam mit anderen jungen Menschen in Rostock Jugendprojekte entwickeln und umsetzen wollen,

- die von Jugendlichen für Jugendliche gemacht sind und beispielsweise kulturelle, künstlerische, musikalische, sportliche, technische, wissenschaftliche oder soziale Vorhaben beinhalten,
- die innerhalb des laufenden Jahres verwirklicht werden und ein konkretes, gemeinnütziges Anliegen verfolgen.

Die Höhe der Förderung ist je Antrag grundsätzlich auf 1.500,00 Euro begrenzt.

Antragstellende können einzelne Jugendliche, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen sein. Unterstützt werden Projekte und Vorhaben, bei denen junge Menschen aktiv an der Gestaltung ihres Umfeldes mitwirken wollen. Die Mittel des Fonds unterstützen die Initiator*innen dabei, ihre Ideen umzusetzen und dabei auch anderen ihre Potenziale zu zeigen. Die Antragstellenden müssen die finanzielle Abwicklung über einen Träger der freien Jugendhilfe realisieren.

Weitere Erläuterungen zur Förderung aus dem Jugendbeteiligungsfonds der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind der Anlage 2 zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Vorhaben aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), aus Bundes-, Landesprogrammen etc. hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die förderspezifischen Bedingungen und Auflagen Beachtung finden. Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Zuwendungen werden nur für solche Projekte und Vorhaben gewährt, in denen die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projektes oder Vorhabens gesichert ist. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Bei einer etwaigen Deckungslücke kann ein Antrag nicht bewilligt werden.

Die Hinweise für die Beantragung von Zuwendungen und Erläuterungen zu den einzelnen Ausgabearten (Anlage 1) sind zu beachten.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- 7.1.1. Jahresanträge sind bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres für zwei Folgejahre zu stellen.
- 7.1.2. Anträge auf Projektförderung von Kurzzeit- bzw. Kleinprojekten unter 5.000,00 Euro sind spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.
- 7.1.3. Anträge auf Projektförderung für Kurzzeit- bzw. Kleinprojekte ab 5.000,00 Euro werden vom Jugendhilfeausschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen und sind mindestens 10 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.
- 7.1.4. Anträge auf Projektförderung für internationale Projekte sind spätestens 3 Monate vor Projektbeginn einzureichen.

- 7.1.5. Anträge für Projekte aus dem Jugendbeteiligungsfonds sind spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.
- 7.1.6. Für die Antragstellung ist das jeweils gültige Formular der Bewilligungsbehörde zu verwenden. Nachfolgend genannte Unterlagen sind bei Erstanträgen vollständig und bei Folgeanträgen in der jeweils aktualisierten Fassung beizufügen:
 - Angaben zum Träger (Vereinssatzung/ Gesellschaftervertrag, Eintrag Vereinsregister/Handelsregister, Freistellungsbescheid, Mitgliedschaft in Dachverbänden, ggf. Vollmacht für die Unterschriftsberechtigung, Organigramm),
 - fachliche Konzeption, nicht älter als drei Jahre und ein jeweiliges Angebotsprofil,
 - Projekt- bzw. Vorhabenbeschreibung für den Förderzeitraum,
 - Kooperationsvereinbarungen,
 - Stellenplan (nicht bei Projektförderung und bei Kurzzeit- und Kleinprojekten),
 - Stellenbeschreibungen, Qualifikationsnachweise, Arbeitsverträge,
 - aktuelle Tarifunterlagen,
 - Stellungnahmen bzw. Anträge/ Bewilligung bei Beteiligung anderer Stellen und
 - vertragliche Verbindlichkeiten (Mietverträge, Medienverträge etc.).

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides bzw. auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Anträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro selbst. Darüber hinausgehende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Für die Bewilligung neuer Projekte oder Vorhaben oder Erweiterungen dieser, muss eine rechtskräftige Haushaltssatzung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorliegen.

7.3. Anforderungs- bzw. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängenden können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn erklärt wird, dass auf einen Rechtsbehelf verzichtet wird.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage einer Mittelanforderung. Mit dem Zuwendungsbescheid wird das Formular „Mittelanforderung“ ausgereicht. Die Mittel dürfen entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für institutionelle Förderung (ANBest-I) nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags bzw. einer Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts im Zuwendungsbescheid.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zu berücksichtigen.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird das Formular „einfacher Verwendungsnachweis“, „Verwendungsnachweis“ oder „Verwendungsnachweis Jugendbeteiligungsfonds“ ausgereicht.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften der „Geschäftsanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“.

8. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2006 außer Kraft.

Jugendamtsleiterin

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Leiterin des Amtes für Finanzen und Planung -
Jugend und Soziales

Anlagen

Antragsformular Jahresprojekt

Antragsformular Kurzzeit- und Kleinprojekt

Antragsformular Jugendbeteiligungsfonds

Anlage 1 - Hinweise zur Beantragung von Zuwendungen und Erläuterungen zu einzelnen Ausgabearten

Anlage 2 – Hinweise und Fördergrundsätze zum Jugendbeteiligungsfonds